

verständnis (intercedente conludio) zwischen Herrn und Diener voraus. Der Knecht hat mit Wissen des Gebieters, vielleicht zu dessen Nutzen gestohlen und deshalb liefert ihn jener nicht aus, sondern lässt ihn entweichen¹. Also sind beide Diebe und jeder muss nach seinem Stande (status) bestraft werden. Im Titel 67 muss der Herr wie ein Freier lediglich deshalb büßen, weil er hartnäckig die Gestellung des Sklaven verweigert, er hat also eine prozessualische Ungehorsamsbusse zu zahlen. Warum wird ihm aber nicht eine fixe Gebühr auferlegt, z. B. fünfzehn Schillinge, die in anderen Fällen bei Ungehorsam gegenüber förmlichen Mahnungen eines Gegners zu zahlen sind?² Der Vorschrift, dass er immer je nach der Höhe der Schuld des Sklaven zahlen muss, liegt der Gedanke zu Grunde, dass der Herr mitschuldig ist an dem jeweiligen Vergehen seines Dieners; sie hat also ihre Heimstätte im Pactus, von woher sie der Urheber des Titels 67 entlehnt haben muss.

Dafür, dass er den Pactus gekannt und benutzt hat, spricht aber noch mehr. Erstens die genaue Uebereinstimmung des Anfangssatzes von 67: 'Si quis servus in furtum fuerit inculpatus' mit dem des Kapitels 5: 'Si servus in furtum fuerit inculpatus'. Ferner die Verwendung von 'praesentare' an beiden Stellen. Vor allem aber folgende Erwägung. Wie wir sagten, ging der Verfasser von 67 und 88 aus von Titel 13, wo er zu entdecken glaubte, dass gegen den des furtum bezichtigten Knecht die Tortur angewandt werde, die aber durch Geld ablösbar sei. Da nun in der Lex das Torturverfahren, überhaupt das Verfahren gegen Knechte, nicht geschildert war, beschloss er das nachzuholen und dabei gleichzeitig dem Pactus entgegenzutreten, in dem er eine Bestimmung über das Verfahren gegen Sklaven gefunden hatte, die aber der Lex nicht entsprach, da sie vom Ordal und nicht von der Tortur handelte. Er übernahm aus dem Pactus nur die Bestimmung, dass der Herr förmlich zur 'Praesentation' seines Knechts über eine bestimmte Anzahl Nächte aufgefordert werden muss und, falls er sich weigert, als Freier dessen Schuld zu büßen hat. Aus der einmaligen Mahnung machte er im Anschluss an den Brauch der Lex Salica eine dreimalige zu je sieben Nächten (vgl. A 87 = B 52),

1) Analog nimmt der Pactus ja auch an, dass die Nachtwachen mit Absicht die Diebe entwischen lassen, weil sie mit diesen im Einvernehmen stehen. 2) Vgl. A Titel 87 = B Titel 52, wo wie in 67 drei Mahnungen je über 'septem noctes' erfolgen.